

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



27. Jahrgang

Potsdam, den 14. August 2018

Nummer 19

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Seite

Bildung

Fünfte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. Juli 2018 250

I. Amtlicher Teil**Bildung****Fünfte Verwaltungsvorschriften
zur Änderung der Verwaltungsvorschriften
zur Sekundarstufe I-Verordnung**

Vom 31. Juli 2018
Gz.: 33-51300

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

**1 - Änderung der Verwaltungsvorschriften
zur Sekundarstufe I-Verordnung**

Die Verwaltungsvorschriften zur Sekundarstufe I-Verordnung vom 2. August 2007 (ABl. MBS S. 210), die zuletzt durch Verwaltungsvorschriften vom 25. März 2013 (ABl. MBS S. 115) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den Anlagen wie folgt gefasst:

„Anlage 1 - Vorschriften für das Prüfungsverfahren im Fach Sport

Anlage 2 - Inhalte für das Prüfungsfach in der mündlichen Prüfung

Anlage 3 - Inhalte und Anforderungen für den sportpraktischen Teil in der mündlichen Prüfung im Fach Sport als Pflichtfach

Anlage 4 - Inhalte und Anforderungen für den sportpraktischen Teil in der mündlichen Prüfung im Fach Sport als Wahlpflichtfach ab Jahrgangsstufe 7“

2. Nummer 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die für das Praxislernen vorgesehenen Unterrichtsstunden des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts eines Faches oder mehrerer Fächer oder Lernbereiche können zusammengefasst und im Block unterrichtet werden. Das Nähere zum Praxislernen wird durch die Verwaltungsvorschriften zur Berufs- und Studienorientierung geregelt.“

3. Nummer 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Prüfungszeit im Fach Deutsch beträgt 180 Minuten und im Fach Mathematik 135 Minuten. Die Prüfungszeit schließt die Zeit zum Lesen der Aufgabe und der Hinweise und für die gegebenenfalls zu treffenden Auswahlentscheidungen ein. Die Prüfung in der ersten Fremdsprache dauert 105 Minuten. An Oberschulen und Gesamtschulen setzt sich die Prüfungszeit aus 45 Minuten Hörverstehentest und 60 Minuten zur Überprüfung des Leseverstehens

zusammen. An Gymnasien setzt sich die Prüfungszeit aus 45 Minuten Hörverstehensprüfung und 60 Minuten zur Überprüfung des Schreibens und der schriftlichen Sprachmittlung zusammen.“

4. Nummer 16 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Besondere Gründe liegen insbesondere vor, wenn

1. eine an der Schule angebotene Fremdsprache gewählt wird, für die in der jeweiligen Jahrgangsstufe noch Plätze vergeben werden können,
2. die Schülerinnen und Schüler in dem Gebiet des für die Schule zuständigen Schulträgers ihre Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder vor Beginn des neuen Schuljahres in das Gebiet des für die Schule zuständigen Schulträgers umziehen,
3. die Schülerinnen und Schüler die Teilnahme an einem Ganztagsangebot wünschen oder
4. durch die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in der Jahrgangsstufe ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Mädchen und Jungen hergestellt werden soll.

Ein besonderer Grund kann im Ausnahmefall auch dann vorliegen, wenn Geschwister bereits die gewünschte Schule besuchen und begründet dargelegt werden kann, dass der Besuch einer anderen Schule erhebliche Nachteile zur Folge hat.“

5. Die Anlage 1 „Vorschriften für das Praxislernen“ und die Anlage 1a „Muster der Vereinbarung über die Durchführung des Praxislernens“ werden aufgehoben.

6. Die Anlagen 1bis bis 2c werden durch folgende Anlagen 1bis 4 ersetzt:

„Anlage 1 - Vorschriften für das Prüfungsverfahren im Fach Sport

Anlage 2 - Inhalte für das Prüfungsfach in der mündlichen Prüfung

Anlage 3 - Inhalte und Anforderungen für den sportpraktischen Teil in der mündlichen Prüfung im Fach Sport als Pflichtfach

Anlage 4 - Inhalte und Anforderungen für den sportpraktischen Teil in der mündlichen Prüfung im Fach Sport als Wahlpflichtfach ab Jahrgangsstufe 7“

2- Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2018 in Kraft.

Potsdam, den 31. Juli 2018

Die Ministerin
für Bildung, Jugend und Sport

Britta Ernst